



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 27. Mai 2020
(OR. en)

8345/20

FIN 323
INST 100

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: Gemeinsame Erklärung zu den Terminen für das Haushaltsverfahren und den Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses im Jahr 2020

Gemeinsame Erklärung zu den vorläufigen Terminen für das Haushaltsverfahren und den Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses im Jahr 2020

- A. Im Einklang mit Teil A des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung einigen sich das Europäische Parlament, der Rat und die Kommission auf die folgenden Haupttermine für das Haushaltsverfahren im Jahr 2021:
1. Angesichts der außergewöhnlichen Umstände infolge der COVID-19-Pandemie wird der Frühjahrstrilog nicht einberufen. Stattdessen wird die vorliegende Erklärung im Wege eines Briefwechsels gebilligt, damit sie den drei Organen zur Annahme gemäß ihrer jeweiligen internen Verfahren vorgelegt werden kann.
 2. Die Kommission bemüht sich, den Voranschlag für 2021 im Juni 2020 vorzulegen.
 3. Am 16. Juli werden ein Trilog und eine interinstitutionelle Sitzung zum Thema Zahlungen stattfinden; im Rahmen dieses Trilogs können die vorläufigen Termine des Haushaltsverfahrens gegebenenfalls neu bewertet werden.
 4. Der Rat bemüht sich, bis zur 38. Woche (dritte Septemberwoche) seinen Standpunkt festzulegen und diesen dem Europäischen Parlament zu übermitteln, um eine rechtzeitige Einigung mit dem Europäischen Parlament zu erleichtern.
 5. Der Haushaltsausschuss des Europäischen Parlaments bemüht sich, bis spätestens Ende der 40. Woche (Anfang Oktober) über die Änderungsanträge bezüglich des Standpunktes des Rates abzustimmen.

6. Am 14. Oktober werden ein Trilog und eine interinstitutionelle Sitzung zum Thema Zahlungen stattfinden.
7. Das Plenum des Europäischen Parlaments wird sich bemühen, seine Lesung in der 43. Woche (Plenartagung 19.-22. Oktober) abzuschließen.
8. Die Vermittlungsfrist beginnt am 27. Oktober. Im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 314 Absatz 4 Buchstabe c AEUV wird für die Dauer der Vermittlung eine Frist bis zum 16. November 2020 gesetzt.
9. Der Vermittlungsausschuss tritt am 27. Oktober am Sitz des Europäischen Parlaments und am 13. November am Sitz des Rates zusammen und kann bei Bedarf erneut zusammentreten; die Sitzungen des Vermittlungsausschusses werden durch einen oder mehrere Triloge vorbereitet. Ein Trilog ist für den 29. Oktober vorgesehen.

Während der Vermittlungsfrist von 21 Tagen können weitere Trilogsitzungen einberufen werden, möglicherweise auch am 10. November.

- B. Die Modalitäten für die Arbeitsweise des Vermittlungsausschusses sind in Teil E des Anhangs der oben genannten Interinstitutionellen Vereinbarung festgelegt.